

Josef Schüßlburner
P a r t e i v e r b o t s k r i t i k
3. Teil: *Verfassungsmäßige Ordnung* als Schutzgut des Vereinsverbots -
Die dringende Revisionsbedürftigkeit der bundesdeutschen
Vereinsverbotskonzeption

Die Klärung der Voraussetzungen und vor allem der Rechtsfolgen eines Parteiverbots¹ nach Artikel 21 Abs. 2 GG - sofern diese Bestimmung überhaupt ein Parteiverbot enthält! - ist auch in dem Fall, daß das seit mehreren Jahren immer wieder geforderte, einst an der sogenannten „V-Mann-Affäre“, dem bundesdeutschen *Watergate-Skandal in Permanenz*, gescheiterte Parteiverbot gegen eine unerwünschte Oppositionspartei schließlich doch wieder nicht durchgezogen wird, dringend erforderlich. Die praktische Bedeutung der Klärung dieser für die Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland zentralen Rechtsfrage, an der sich zumindest mittelfristig entscheiden könnte, ob die Bundesrepublik als Form einer defekten Demokratie entsprechend den Kategorien der Demokratiemessung² eingeordnet werden muß, ergibt ihr unmittelbarer Zusammenhang mit dem Vereinsverbot nach Artikel 9 Abs. 2 GG, das tatsächlich als „Verbot“ angesprochen ist. Das Parteiverbot stellt ja nur eine besondere Form eines Vereinsverbots dar, so daß die entsprechenden Vorschriften, nämlich Artikel 21 Abs. 2 GG und Artikel 9 Abs. 2 GG nur im Zusammenhang verstanden werden können und auch in diesem Sinne angewandt werden sollten.

Das Vereinsverbot (Verbot einer Vereinigung) findet in der Bundesrepublik Deutschland in einer derart massiven Weise statt, daß man im Rahmen des Europarats wohl nur in der Türkischen Republik einen wirklichen Vergleichsfall finden kann. Im Zeitraum zwischen 27.04.1951 und dem 14.07.2005 sind in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 509 Vereinsverbote³ ausgesprochen worden, wobei noch eine systematische Aufzählung der nach diesem Zeitraum ausgesprochenen Verbote fehlt, die nach 2005 fast alle in irgendeiner Form „gegen rechts“ ergangen sind, da selbst (an sich gerechtfertigte) Verbote von kriminellen Skinheadgangs ideologisch unter „Kampf gegen Rechts“ eingeordnet werden.

Die massive Zahl an Verboten zeigt an, daß die Voraussetzungen für ein derartiges Vereinsverbot von den Verbotsbehörden (Innenministerien) als relativ leicht erfüllbar angesehen werden, was vom Bundesverwaltungsgericht, das in der Regel erstinstanzlich zuständig ist, generell abgesehnet wird. Deshalb ist bereits versucht worden, (mögliche) Parteien als (bloße) Vereine zu definieren, damit sie dann, wie nachfolgend noch aufgezeigt wird, „zum Verbot freigegeben“ werden. Einige Vereine sind sicherlich deshalb verboten worden, um eine Drohkulisse gegen eine entsprechende politische Partei aufzubauen, gegen die man dann, tolerant wie man als bundesdeutscher Demokrat halt ist, insbesondere wenn dann die 5%-Toleranz des Wahlrechts nicht allzu sehr strapaziert wird, was man vor Aufnahme der „Verbotsdiskussion“ befürchtet hatte, dann doch kein Verbotsverfahren durchzieht, das ja angeblich (auch tatsächlich?) „so hohe Hürden“ aufweisen würde. Damit zeigt sich, daß das Vereinsverbot, zumindest soweit damit politische Vereine betroffen sind,

¹ S. dazu den parallelen Beitrag des Verfassers als Teil 2 zur *P a r t e i v e r b o t s k r i t i k*, der zum besseren Verständnis des vorliegenden Beitrags zuerst zur Lektüre empfohlen wird: *Freiheitliche demokratische Grundordnung* als Schutzgut des Parteiverbots: Die dringende Revisionsbedürftigkeit der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption:

Hier bei: www.links-enttarnt.net

² S. dazu den Beitrag des Verfassers, Die Bundesrepublik auf dem Weg zur defekten Demokratie? Beeinträchtigung des Mehrparteienprinzips durch Parteiverbotskonzeption:

http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1328214551.pdf

³ S. die Liste bei *Heinrich*, Vereinigungsfreiheit und Vereinigungsverbot – Dogmatik und Praxis des Art. 9 Abs. 2 GG, 2005, S. 352 ff.;

Teil des Systems der Vorwirkung eines Parteiverbots darstellt, die in Form einer sogenannten „Verbotdiskussion“ vorgenommen wird, wobei dann das entsprechende Vereinsverbot zeigt, daß es dabei wirklich nicht um eine „Diskussion“ im Sinne eines „herrschaftsfreien Dialogs“ (*Habermas*) geht, sondern eine mit durchaus die Rechtsstellung von Bürgern beeinträchtigenden Verbotsselementen einhergehende Verbotsdrohung vorliegt, die sich letztlich als totalitäre Verbotsvorwirkung⁴ hinsichtlich des - dann doch nicht durchgezogenen, da für die konkurrierenden Verbotsparteien „nicht mehr notwendigen“ - Parteiverbotsverfahrens darstellt.

Voraussetzung des massiven bundesdeutschen Vereinsverbots: „Verfassungsmäßige Ordnung“ wird FDGO-Prinzipienkatalog

Die Tatsache, daß nach Artikel 9 Abs. 2 GG das Verbot einer Vereinigung (Vereinsverbot) entsprechend der massiven Verbotspraxis der freiheitlichen Bundesrepublik Deutschland relativ einfach möglich sein soll, muß deshalb verwundern, da die Verbotsvoraussetzungen nach dem geschriebenen Text des Grundgesetzes bei verständiger Würdigung durchaus für die Verbotsbehörden eine Hürde darstellen müßten. Die Verbotsvoraussetzungen sind wie folgt beschrieben:

„Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen **die verfassungsmäßige Ordnung** oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, **sind verboten.**“

Insbesondere mit dem Begriff *verfassungsmäßige Ordnung* müßte deshalb eine Verbotsschranke errichtet sein, weil mit diesem Begriff das traditionelle Schutzgut der Hochverratsbestimmung umschrieben ist, der den Versuch des illegalen Verfassungsumsturzes durch Gewalt oder Drohung von Gewalt als Straftat definiert:

§ 81 (1) StGB

Hochverrat gegen den Bund

Wer es unternimmt,

mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder
2. die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende **verfassungsmäßige Ordnung** zu ändern,

wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.

Anerkanntermaßen ist bei diesem Straftatbestand *verfassungsmäßige Ordnung* nicht der Prinzipienkatalog der *freiheitliche demokratische Grundordnung* im angeführten Verständnis des Bundesverfassungsgerichts, sondern die verfassungsgemäßen Organe und staatlichen Einrichtungen,⁵ während Programmsätze dagegen nicht erfaßt sind. Bemerkenswert ist die weltanschaulich-neutrale Betrachtungsweise dieser Strafbestimmung, weil davon ausgegangen wird, daß dieser Tatbestand auch vom jemanden verwirklicht werden kann, der eine mit den FDGO-Grundsätzen vereinbare Situation anstrebt: Wer damit „Widerstand“

⁴ S. dazu den Beitrag des Verfassers: Parteiverbotdiskussion als Herrschaftsinstrument - Verfahrensungleichheit beim Parteiverbot als verfassungswidrige Vorwirkung des Parteiverbots:
<http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=54>

⁵ S. etwa in dem führenden Strafrechtskommentar von *Schönke / Schröder*, Rn. 7 zu § 81.

leistet, d.h. Gewalt anwendet, um „Nazis“ an der Ausübung des Oppositionsrechts zu hindern, verstößt gegen die verfassungsmäßige Ordnung.

Entsprechend müßte auch bei Artikel 9 Abs. 2 GG das Schutzgut *verfassungsmäßige Ordnung* etwas sein, das ein Verbot rechtfertigt, wenn Handlungen vorliegen, die zumindest strafrechtlich relevant sind oder zumindest polizeirechtlich relevante Vorbereitungshandlungen zu derartigen Straftaten darstellen, mögen diese Vorbereitungshandlungen selbst noch nicht als Straftat definiert sein. Dafür spricht auch der bei Artikel 9 Abs. 2 GG erstgenannte Verbotstatbestand der Strafrechtswidrigkeit einer Vereinigung. Selbst wenn dieser Tatbestand nicht bedeuten muß, daß damit die Vereinsmitglieder Straftaten begehen müssen, sondern die vielleicht noch nicht selbst strafbare Förderung von Straftaten genügen sollte, so wird damit doch deutlich, daß auch der Verbotstatbestand *verfassungsmäßige Ordnung* ein Handeln von einem Gewicht voraussetzt, daß zumindest einem Straftatbestand nahe kommt, weil mit den Handlungen die Gefahr verbunden ist, zu Straftaten überzuführen.

Nun ist zuzugeben, daß gerade der Begriff *verfassungsmäßige Ordnung* anerkanntermaßen ganz unterschiedliches bedeuten kann: So wird dieser auch in Artikel 2 Abs. 1 GG⁶ (Garantie der allgemeinen Handlungsfreiheit) verwendete Begriff dahingehend verstanden, daß damit jede wirksame Rechtsnorm, also etwa auch eine Gemeindecassatzung, gemeint ist. Auch eine Straßenverkehrsordnung kann nämlich als Verordnung (untergesetzliche Rechtsnorm) die allgemeine Handlungsfreiheit einschränken. Dagegen meint *verfassungsmäßige Ordnung* bei Artikel 20 Abs. 3 GG (Gesetzesbindung)⁷ schlicht und ergreifend „das Grundgesetz“, an das insbesondere die Gesetzgebung gebunden ist. Die Frage ist dann, was *verfassungsmäßige Ordnung* bei der Vereinsverbotsvorschrift des Artikels 9 Abs. 2 GG bedeutet. Die Antwort ist dann im Ergebnis: Die „verfassungsmäßige Ordnung“ meint die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ im Sinne von Artikel 21 Abs. 2 GG, deren Gefährdung Voraussetzung für die als Parteiverbot verstandene Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei darstellt. Diese Gleichsetzung von „freiheitliche demokratische Grundordnung“ und „verfassungsmäßige Ordnung“ bei Artikel 9 Abs. 2 GG erfolgt entweder im Wege der unmittelbaren Gleichsetzung oder in der Annahme, daß die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ zur „verfassungsmäßige Ordnung“ im Sinne von Artikel 9 Abs. 2 GG gehört, was natürlich auch bei Artikel 2 Abs. 1 und 20 Abs. 3 GG der Fall ist.

Da diese „freiheitliche demokratische Grundordnung“ vom Bundesverfassungsgericht als Prinzipienkatalog interpretiert worden ist, kann dann über die damit direkt oder indirekte gleichgesetzte „verfassungsmäßige Ordnung“ des Artikels 9 Abs. 2 GG ein Verein verboten werden, weil dessen Mitglieder eine „aggressiv kämpferische Haltung“⁸ gegenüber Verfassungsprinzipien zeigen: Indem diese Mitglieder nachhaltige Kritik an der staatlichen Homosexuellenförderung äußern, eine „Handlung“, die nicht einmal den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt und damit nicht mit einem Bußgeld bestraft werden kann, könnte ein derartiger Verein trotzdem verboten werden, da Kritik an der Homosexuellenförderung gegen „Lebensentwürfe von Menschen“ gerichtet wäre, deren Würde dadurch verletzt würde, wodurch eine aggressiv-kämpferische Haltung gegenüber den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, insbesondere der sogar der „Ewigkeitsgarantie“ des Artikels 79 Abs. 3 GG unterstellten Menschenwürde nach Artikel 1 Abs. 1 GG zum Ausdruck komme. Damit wird es zum Schutz der „verfassungsmäßige Ordnung“ im Sinne von Artikel 9 Abs. 2 GG

⁶ Artikel 2 Abs. 1 GG lautet: (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die **verfassungsmäßige Ordnung** oder das Sittengesetz verstößt.“

⁷ Artikel 20 Abs. 3 GG lautet: Die Gesetzgebung ist an die **verfassungsmäßige Ordnung**, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

⁸ S. etwa BVerwGE 37, 344, 358; 61, 218, 220

erforderlich, einen entsprechenden Verein zu verbieten. Dies bedeutet, daß anstelle der an sich zur Gefährdung der „verfassungsmäßigen Ordnung“ im Sinne der Hochverratsbestimmung vorausgesetzte Gewaltbereitschaft ersetzt wird durch eine innere Einstellung, die lediglich verbal mit einer gewissen Nachhaltigkeit ausgedrückt wird. Für diese Haltung reicht es aus, wenn sich diese gegen eine gedankliche Größe, nämlich ein Verfassungsprinzip richtet, während die Gewaltbereitschaft der Hochverratsbestimmung gegen konkrete Vorgänge gerichtet sein muß, wie etwa auf die Verhinderung des Zusammentretens des Bundestags oder gewaltsame Gegendemonstrationen (von links) zur Verhinderung legaler Demonstrationen (von rechts). Da im Unterschied zu einem bloßen (politischen) Verein eine politische Partei zumindest verfahrensmäßig durch die Monopolisierung des Verbots beim Bundesverfassungsgericht besser gestellt ist („Parteienprivileg“) als jeder beliebige politische Verein, stellt sich in den Verbotsvoraussetzungen und natürlich auch Verbotsfolgen ein Vereinsverbot leichter dar als ein Parteiverbot: Wenn sogar eine Partei wegen „aggressiv kämpferischer Haltung“⁹ verboten werden könnte, dann doch „erst recht“ ein gewöhnlicher Verein: So zumindest im Ergebnis Rechtslehre und gerichtlich abgesegnete Rechtspraxis der Bundesrepublik Deutschland. Die massiv ausgesprochenen Vereinsverbote stellen dafür einen Beleg dar.

Die Rechtslehre geht teilweise noch darüber hinaus: So will der CDU-Verfassungspolitiker *Scholz*, der seinerzeit die Überlegung angestellt hatte, *Die Grünen* zwar nicht zu verbieten, aber einfach als Nicht-Partei anzusehen und nicht zur Wahl antreten zu lassen, im Begriff der „verfassungsmäßigen Ordnung“ des Artikels 9 Abs. 2 GG weitere, über die FDGO-Definition des Bundesverfassungsgerichts hinausgehende Prinzipien einbezogen wissen, was Parteiverbotsprofessor *Löwer* als „beachtlich“¹⁰ einstuft. Damit würde sich die Verbotsvoraussetzung „verfassungsmäßige Ordnung“ im Zweifel auf die „gesamte Verfassung“ beziehen und trotz Volkssouveränität (Recht, sich gegen die Verfassung und für Verfassungsänderungen aussprechen zu dürfen) würde jede Grundgesetzkritik, die in einer „aggressiv-kämpferischen Haltung“ im Verein von Menschen vorgenommen wird, der Verbotsdrohung ausgesetzt sein. Wenn man bedenkt, daß ein bloßer politischer Verein häufig ein entscheidender Schritt zu einer möglichen Partieneugründung ist, hat dann eine derartige Vereinsverbotkonzeption zur Folge, daß sich dann eine derartige Partei von vornherein nicht mehr bildet: Es liegt also mit einem derartigen Vereinsverbot ein Fall einer Parteiverbotsvorwirkung vor, den das Bundesverfassungsgericht zumindest im strafrechtlich relevanten Bereich aufgrund der letztlich totalitären Wirkung eigentlich vermeiden¹¹ wollte. Hinzu kommt, daß man dann in Zweifelsfällen (liegt schon eine Partei vor oder doch noch ein bloßer Verein?) dann eine (mögliche) politische Partei nur als bloßen Verein definieren muß, um diesen „zum Verbot“ „freizugeben“.

Verhältnis von Verein und Partei: Verfassungswidrigkeitserklärung ist kein Parteiverbot

Damit stellt sich zur Vermeidung einer derartigen Parteiverbotsvorwirkung die Frage, wie das Verhältnis von einem (politischen) Verein, der nach Artikel 9 Abs. 2 GG „zum Verbot freigegeben“ ist, zu einer (politischen) Partei im Sinne von Artikel 21 Abs. 2 GG, die das sogenannte „Parteienprivileg“ genießt, zu bestimmen ist. Rechtlicher Ansatz für eine Antwort

⁹ S. BVerfVGE 5,85, 141: „aktiv kämpferische, aggressive Haltung“.

¹⁰ S. *Löwer*, bei *von Münch / Kunig* (Hg.) Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1, 4. Auflage, Rn 40 zu Art. 9; *Löwer* war Prozeßbevollmächtigter des Bundestags in dem an der „V-Mann-Affäre“ (BRD-Watergate-Skandal) gescheiterten Verbotsverfahren gegen die NPD; die ideologische Verbotsbegründung ist wohl wesentlich auf die Vorstellungen dieses Verbotsprofessors zurückzuführen.

¹¹ S. <http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=54>

auf diese Fragestellung ist die Feststellung, daß Artikel 21 Abs. 2 GG hinsichtlich einer Partei davon spricht, daß diese bei bestimmten Voraussetzungen, nämlich bei Verstoß gegen die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ **verfassungswidrig** ist, während ein Verein, der gegen die „verfassungsmäßige Ordnung“ verstößt, **verboten** ist.

Für das übliche Verständnis von Artikel 21 Abs. 2 GG als einer Parteiverbotsvorschrift spricht dann eigentlich nur, daß diese Bestimmung als Sonderfall von Artikel 9 Abs. 2 GG begriffen wird, der in der Tat davon spricht, daß bestimmte Vereine „verboten sind“. Diese Betrachtung führt dann zur Gleichsetzung von „verfassungswidrig“ im Sinne von Artikel 21 Abs. 2 GG mit „verboten“ im Sinne von Artikel 9 Abs. 2 GG und gleichzeitig zur Annahme, daß „freiheitliche demokratische Grundordnung“ als (dann) Parteiverbotsvoraussetzung (mehr oder weniger) dasselbe wie „verfassungsmäßige Ordnung“ als Vereinsverbotsvoraussetzung bedeutet.

Die Unterschiedlichkeit der Wortwahl wäre aber auch dadurch aufzulösen, daß „freiheitliche demokratische Grundordnung“ tatsächlich (in etwa) den Prinzipienkatalog meinen könnte, den das Bundesverfassungsgericht ermittelt hat, dagegen „verfassungsmäßige Ordnung“ bei Artikel 9 Abs. 2 GG dasselbe meint, was der Begriff auch bei § 81 StGB bedeutet, weil die Hochverratsbestimmung des Grundgesetzes von 1949, d.h. vor Erlass des (1.) Strafrechtsänderungsgesetz ebenfalls diese Gleichsetzung des Begriffs „verfassungsmäßige Ordnung“ gebietet. Hochverrat beging danach,

„wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes oder eines Landes ändert, den Bundespräsidenten der ihm nach diesem Grundgesetze zustehenden Befugnisse beraubt oder mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung nötigt oder hindert, sie überhaupt in einem bestimmten Sinne auszuüben, oder ein zum Bunde oder zu einem Lande gehöriges Gebiet losreißt.“

Dies würde allerdings bedeuten, daß eine Verfassungswidrigkeitserklärung nach Artikel 21 Abs. 2 GG zumindest materiell-rechtlich, wenngleich nicht verfahrensrechtlich („Parteienprivileg“) leichter möglich wäre als ein Vereinsverbot nach Artikel 9 Abs. 2 GG. Mit dem sogenannten „Parteienprivileg“ wäre dies nur deshalb vereinbar, weil die Rechtsfolgen unterschiedlich wären: Während ein Vereinsverbot tatsächlich zur Auflösung eines verbotenen Vereins führte, hätte die Verfassungswidrigkeitserklärung bei einer Partei nur zur Folge, daß sie vielleicht an Wahlen nicht teilnehmen dürfte, als Verein jedoch bestehen bleibt, es sei denn, es lägen auch die strengeren Verbotsvoraussetzungen vor, die ein Vereinsverbot erlaubten.

Dieses Verständnis würde durch vorkonstitutionelle Regelungen in Landesverfassungen bestätigt werden: So unterscheidet etwa die Bayerische Verfassung von 1946 mit Artikel 114 Abs. 2 zwischen der Möglichkeit¹² des Verbots, das bei Vereinen möglich ist, die „darauf ausgehen, die staatsbürgerlichen Freiheiten zu vernichten oder gegen Volk, Staat oder Verfassung Gewalt anzuwenden“ und den entsprechend eingeordneten Wählergruppen¹³ in Artikel 15, die sich an Wahlen und Abstimmungen nicht beteiligen dürfen. In

¹² Artikel 114 (2) der Verfassung des Freistaates Bayern von 1946 lautet: „Vereine und Gesellschaften, die rechts- oder sittenwidrige Zwecke verfolgen oder solche Mittel gebrauchen oder die darauf ausgehen, die staatsbürgerlichen Freiheiten zu vernichten oder gegen Volk, Staat oder Verfassung Gewalt anzuwenden, können verboten werden.“

¹³ Artikel 15 (2) der Verfassung des Freistaates Bayern von 1946 lautet: (1) Wählergruppen, deren Mitglieder oder Förderer darauf ausgehen, die staatsbürgerlichen Freiheiten zu unterdrücken oder gegen Volk, Staat oder Verfassung Gewalt anzuwenden, dürfen sich an Wahlen und Abstimmungen nicht beteiligen.

Übereinstimmung mit § 2 des Parteiengesetzes (PartG)¹⁴ wäre das Spezifische einer Partei im Unterschied zum bloßen politisch orientierten Verein nämlich darin zu sehen, daß eine Partei an Parlamentswahlen teilnimmt oder in angemessener Zeit nach ihrer Gründung daran teilzunehmen trachtet. Dementsprechend würde eine auf eine feindliche Haltung gegenüber Verfassungsprinzipien gestützte Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht dann nur zur Folge haben, daß dieses Spezifikum „verwirkt“¹⁵ wird. Die Verfassungswidrigkeitserklärung würde dann bedeuten, daß eine Teilnahme an Parlamentswahlen - bis auf weiteres - nicht erfolgen kann. Der Verein als solcher würde jedoch, etwa als politischer Debattierclub, fortbestehen und könnte nach einer gewissen Zeit der Reflexion und Reorganisation, wie nach Erwerb neuer Mitglieder / Ausscheiden bisheriger, bedenklicher Mitglieder sich wieder zu einer an Wahlen teilnehmenden Partei formieren. Dies hätte insgesamt zur Folge, daß zwar eine mit der Programmatik der Partei begründete Feststellung der Verfassungswidrigkeit durch das Bundesverfassungsgericht möglich wäre, ein (exekutives) Vereinsverbot nach Art. 9 Abs. 2 GG jedoch nur, wenn politisch motivierte kriminelle Verletzungen der allgemeinen Rechtsordnung oder vergleichbare Vorbereitungshandlungen (= Verstoß gegen die „verfassungsmäßige Ordnung“) durch Vereinsmitglieder vorlägen.

Diese Differenzierung bei der Auslegung der Grundgesetzschriften hätte zur Folge, daß zwar Personen, die bestimmte ideologische Grundsätze mit verfassungswidrigen Methoden durchsetzen wollen, aus dem politischen Leben ausgeschaltet würden, daß aber die politisch-ideologischen Ziele als solche weiterhin diskutiert und propagiert werden könnten und somit zumindest der weltanschaulich-politische Pluralismus mit dem Ziel gewahrt bliebe, diesen sich in rechtmäßigen Formen ausdrücken zu lassen, was dann zur Legalität etwa einer „Partei des Demokratischen Nationalsozialismus“ führen könnte, während die etablierte Verbotskonzeption wohl nur eine „Partei des Demokratischen (International-)Sozialismus“ erlaubt. Zwar kann dieser alternative Ansatz zumindest nicht das Problem lösen, daß weder das passive noch das aktive Wahlrecht des Artikels 38 GG unter einem Vorbehalt einer (ideologischen) „Verfassungstreue“ steht. Bei einer auf das Verbot der Wahlteilnahme beschränkten Wirkung der Verfassungswidrigkeitsfeststellung nach Artikel 21 Abs. 2 GG bei Fortbestand der Partei als nach Artikel 9 GG geschützter Vereinigung und der Aufrechterhaltung der aufgrund von Artikel 38 GG geschützten Parlamentsmandate, könnte aber eine weitgehende gegenseitige Berücksichtigung der als widersprüchlich erscheinenden GG-Vorschriften im Sinne des Auslegungsprinzips der praktischen Konkordanz erfolgen. Damit würde eine Verfassungswidrigkeitserklärung nicht notwendigerweise ein Parteiverbot bedeuten, sondern könnte etwa auf ein vorübergehendes Wahlteilnahmeverbot hinauslaufen, womit sich das freiheitliche Parteiverbot nach dem Grundgesetz aber noch immer als einschneidender als Verbote im Rahmen der Bismarckschen und der Weimarer Reichsverfassung darstellen würden!

¹⁴ § 2 Absatz 1 und 2 des Parteiengesetzes lautet:

(1) Parteien sind Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten. Mitglieder einer Partei können nur natürliche Personen sein.

(2) Eine Vereinigung verliert ihre Rechtsstellung als Partei, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat.

¹⁵ So insbesondere die Argumentation von *Ridder*, Alternativkommentar: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (AK-GG), 2. Auflage, 1989, Rn. 32 ff. zu Art. 9 Abs. 2, insbes. Rn. 34 - 36; vor allem unter Hinweis auf Art. 143 GG a. F., eine plausible Auffassung, die allerdings bislang keine anderen Anhänger gefunden hat.

Da jedoch die nach dem Grundgesetz errichtete Staatsordnung die „freiester auf deutschem Boden / der deutschen Geschichte“ sein soll, könnte sich dann aufgrund des historischen Verfassungsvergleichs in Übereinstimmung mit dem selbst erklärten Anspruch der Bundesrepublik Deutschland, der Idee der Freiheit verpflichtet zu sein („freiheitlich“) die Folgerung ergeben, daß die Feststellung einer Verfassungswidrigkeit nach Artikel 21 Abs. 2 GG auch einer Wahlteilnahme nicht entgegensteht, sondern die „Vollstreckung“ dieses verfassungsgerichtlichen Feststellungsurteils der Wahlentscheidung des mündigen Bürgers bei Ausübung des (dann wirklich) freien Wahlrechts zu überlassen wäre, d.h. das Bundesverfassungsgericht wäre auf das beschränkt, was mittlerweile auf die Inlandsgeheimdienste übergegangen ist, nämlich die Bürger vor „verfassungsfeindlichen Parteien“ amtlich zu warnen. Im Gegensatz zur Anmaßung der Inlandsgeheimdienste / Polizeiminister wäre eine entsprechende Warnung des Bundesverfassungsgerichts durch Feststellungsentscheidung immerhin Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens mit Beweisaufnahme und Anhörungsrecht und damit mit rechtsstaatlichen Sicherungen versehen, die bei der Herausgabe von „Verfassungsschutzberichten“ bislang vollständig fehlen.

Für diese hier vorgenommene Betrachtung der angeblichen „Parteiverbotsvorschrift“ des Artikels 21 Abs. 2 GG, sei diese nun mit der Wirkung des Wahlteilnahmeverbotes versehen oder auf die bloße Feststellung beschränkt, spricht, daß Artikel 38 GG, der Wahl und Stellung der Abgeordneten des Deutschen Bundestages regelt, aber zu Recht auch als grundrechtsähnliche Garantie des demokratischen Wahlrechts verstanden wird (was in der Art. 93 Nr. 4a GG durch die Anerkennung des (Individual-) Rechts nach Art. 38 GG als mit der Verfassungsbeschwerde geltend zu machenden Recht seinen Ausdruck findet), keine Beschränkung des aktiven und passiven Wahlrechts nach weltanschaulichen Gesichtspunkten enthält. Darin unterscheidet sich das Grundgesetz etwa von Artikel 13 Abs. 2 der antifaschistischen DDR-Verfassung¹⁶ von 1949, der bei verfassungsrechtlicher Festschreibung des Verhältniswahlrechts (vgl. Artikel 51 Abs. 2 dieser Verfassung) lediglich Wahlvorschläge von Vereinigungen zugelassen hat, „die nach ihrer Satzung die demokratische Gestaltung des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens der gesamten Republik erstreben ..“, was sog. „undemokratischen“ Parteien die Aufstellung von Kandidatenlisten von vornherein verwehrt hat.

Konkretisiert der dem Grundgesetz verpflichtete Gesetzgeber demnach die in Artikel 38 GG enthaltenen Wahlgrundsätze dahingehend, daß er bei Parlamentswahlen Parteilisten vorsieht, da das damit in Verbindung stehende Verhältniswahlrecht wegen seiner Sicherstellung der proportionalen Gleichheit der Parteien als „besonders demokratisch“ erscheint, dann kann dem Mangel eines politischen Weltanschauungsvorbehalts bei der Ausübung des Wahlrechts nur dadurch Rechnung getragen werden, daß gemäß Artikel 21 Abs. 2 GG entweder keine lediglich weltanschaulich begründete, gegen „Ideen“ gerichtete Parteiverbote ausgesprochen werden dürfen oder dem Parteiverbot keine Wirkung im Hinblick auf Wahlvorgang und Ausübung eines parlamentarischen Mandats zugesprochen werden darf. Diesem Gesichtspunkt kann dann nur dadurch Rechnung getragen werden, daß man Artikel 21 Abs. 2 GG tatsächlich nur als Befugnis zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit begreift, was selbstverständlich nicht daran hindert, Parteimitglieder / Parteianhänger, die in strafrechtlich relevanter Weise in Erscheinung getreten sind, wie auch Abgeordnete, nach Aufhebung der Immunität, als Individuen strafrechtlich zu verfolgen. Zudem hätte hierbei dann das Grundrecht aberkennungsverfahren nach Artikel 18 GG seine Bedeutung, wobei allerdings

¹⁶ S zu dieser als linke Alternative zum Grundgesetz den Aufsatz des Verfassers: [Betrachtungen zum 60. Jahrestag des Erlasses der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949: Die radikale Zukunft des Grundgesetzes?](http://ef-magazin.de/2009/10/07/1483-betrachtungen-zum-60-jahrestag-des-erlasses-der-verfassung-der-deutschen-demokratischen-republik-vom-7-oktober-1949-die-radikale-zukunft-des-grundgesetzes?)
<http://ef-magazin.de/2009/10/07/1483-betrachtungen-zum-60-jahrestag-des-erlasses-der-verfassung-der-deutschen-demokratischen-republik-vom-7-oktober-1949-die-rad>

hervorzuheben ist, daß das aktive und passive Wahlrecht gerade nicht zu den nach Artikel 18 GG als verwirkbar aufgeführten Grundrechten zählt, was ebenfalls für die vom Bundesverfassungsgericht ausgesprochene Parteiverbotsfolge der Aberkennung der aufgrund freien Wahlrechts erworbener Parlamentsmandate spricht.

Vereinsverbote als Mittel der Parteiverbotsvorwirkung

Von diesen die Demokratiekonformität des sog. „Parteiverbots“ sichernden Auslegung der einschlägigen Grundgesetzbestimmungen ist die Verbotspraxis der Bundesrepublik Deutschland um einiges entfernt, womit die Gefahr besteht, daß die bundesdeutsche Demokratie als „defekt“ im Sinne der Demokratiemessung eingestuft werden muß. Das Vereinsverbot ist in der Geschichte der bundesdeutschen Verbotspraxis sehr häufig als Instrument der „Verbotsdiskussion“ eingesetzt worden, mit dem die damit zum Ausdruck gebrachte Verbotsdrohung fühlbar vollzogen worden ist.

Schon im Vorfeld des KPD-Verbots ist diese Methodik durch Verbote kommunistischer Vereinigungen wie *FDJ*¹⁷ und *VVN*¹⁸ vorgenommen worden, die damit das Verbot der *KPD* dem Bundesverfassungsgericht die Richtungweisend verwaltungsgerichtlich vorzugeben halfen. In der *FDJ*-Verbotsentscheidung, die nicht nur ideologisch begründet worden ist (die Organisation strebe den totalen Staat bolschewistischer Prägung an), sondern unter Hinweis auf „zahlreiche Aufforderungen ... zu Massendemonstrationen und Massenstreiks zum Sturz der Adenauer-Regierung, sowie anderer zu ergreifender Maßnahmen“ ein objektives Element insofern einführte, als daraus geschlossen wurde, daß diese Ziele „schon jetzt“ verwirklicht werden sollten, ist ausdrücklich betont worden, daß das Parteienprivileg dem Verbot nicht entgegen stünde, weil die *FDJ* selbst keine Partei sei und es auf ein vorheriges Verbot der *KPD* nicht ankommen würde.¹⁹

Zum Höhepunkt der Aktivität der politisch rechts eingestellten Partei *Die Republikaner*, welche die bundesdeutsche Dialogkultur sofort als Verbotskandidaten betrachtete, da sie die 5%-Toleranz von Demokraten etwas strapazieren konnte, wurden Vereinsverbote ausgesprochen, deren Hauptzweck erkennbar in der Herbeiführung der Parteiverbotsvorwirkung bestand. So wurde wohl zu Recht vermutet²⁰ daß das Verbot der vom Bundesverfassungsgericht nicht als Partei anerkannten *Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP)* und deshalb zum „Verbot freigegebenen“ Vereinigung deshalb ausgesprochen werden sollte, um insbesondere über die Verbotsbegründung eigentlich *Die Republikaner* zu treffen, deren Anhänger und möglicherweise auch Wähler dadurch behördlich einzuschüchtern. Im Unterschied zur *FDJ*, die mit der *KPD* unzweifelhaft verbunden war, standen jedoch die seinerzeit verbotenen Vereine in keiner organisatorischen oder personellen Verbindung zu den Parteien, auf deren Diskreditierung abgezielt worden ist. Der ideologie-politische Konnex vom verbotenen Verein zur „noch nicht verbotenen Partei“

¹⁷ S. BVerwGE 1, 184; zum Teil mit weiteren tatsächlichen Angaben auch abgedruckt in *DVBl.* 1954, S. 778 = *DÖV* 1954, 692 = *NJW* 1954, 1947.

¹⁸ Dieses ist nicht zum Abschluß gebracht worden, weil das BVerwG den Sühnegedanken eingeführt hat, wonach dieser bei einer Organisation der Verfolgten des *NS*-Regimes eine Abwägung mit den strafrechtlichen Folgen eines solchen Verbots vorzunehmen sei, was die Bundesregierung in ihrem Verbotsantrag habe vermissen lassen; durch § 31 Abs. 4 des VereinsG, welches dieses Verfahren im Auge hatte, wurde das Verfahren dann gegenstandslos; überwiegend ist diese Organisation jedoch in VS-Berichten unter „Linksextremismus“ aufgeführt.

¹⁹ S. BVerwG 1, 185 f.; womit aber schon deutlich gemacht worden ist, daß dieses Verbot nur noch eine Frage der Zeit sein würde; zu den weiteren Vereinsverboten vor dem *KPD*-Verbot s. *Alexander von Brünneck*, Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949 – 1968, 1978, S. 113 f.

²⁰ S. *Der Spiegel*, Nr. 18 / 94, S. 41.

ist vor allem durch die Verbotsbegründung hergestellt worden, die so abgefaßt wurde, daß damit zumindest politisch auch die Partei getroffen werden kann, die mit diesem Verein weder rechtlich noch organisatorisch etwas zu tun hatte, aber vielleicht teilweise ähnliche politische Anliegen vertritt. Belegt werden kann dies etwa durch die Begründung, welche das vom Bundesinnenminister am 8. 12. 1992 ausgesprochene Verbot der *Deutschen Alternative*²¹ rechtfertigen soll.

Neben Begründungen, die sich zumindest ideologie-politisch nach den Grundsätzen der FDGO-Bestimmung rechtfertigen lassen, findet sich dabei eine Aneinanderreihung von Gesichtspunkten, bei denen es die Verbotsbehörde unterlassen hat, die nach rechtsstaatlichen Grundsätzen erforderliche Subsumtion vorzunehmen, wobei diesem Gebot nicht dadurch genüge getan ist, daß diese FDGO-Grundsätze aufgezählt werden. So ist nicht nachzuvollziehen, was an dem Grundsatz „Deutsches Geld für Deutsche Bürger“ verfassungswidrig sein soll, erst recht nicht an der Aussage „Deutsche Arbeitsplätze für deutsche Arbeiter“, da dies bekanntlich in Übereinstimmung mit dem geltenden Arbeiterlaubnisrecht im Hinblick auf Nicht-EG-Bürger steht, das wiederum seine grundgesetzliche Grundlage in der Ausgestaltung des Grundrechts der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) und der Einreisefreiheit nach Artikel 11 GG als Deutsches Recht hat. Auch die Forderung, „Wiedergewinnung der geraubten Ostgebiete“ ist als solche sicherlich nicht verfassungsfeindlich, zumal etablierte Parteien bis in die 1960er Jahre hinein ähnliche Forderungen erhoben hatten.²² Der Vorwurf der sog. „Diffamierung“ „demokratischer Parteien“ ist also solche verfassungsrechtlich ebenfalls völlig irrelevant, zumal der strafrechtlich einschlägige Bereich noch lange nicht erreicht war, da die Verbotsbehörde dann sicherlich strafrechtliche Verurteilungen zur Verbotsbegründung angeführt hätte, weil dies zumindest in den Bereich des Verbotstatbestandes der Strafrechtswidrigkeit führen würde; denn selbst nach der Unterstellungsmethode des Bundesverfassungsgerichts im *SRP-Verbotsurteil* ist die „Diffamierung“ nur dann von Bedeutung, wenn sich aus ihr ergibt, daß die diffamierten Parteien ausgeschaltet werden würden, wenn die diffamierende Partei dazu die Macht hätte. Letzteres ist aber in der Verbotsverfügung nicht abgeleitet worden. In der Mischung gerade noch nachvollziehbarer²³ und sogar auch einschlägiger Gründe, wie die Beteiligung von Anhängern des Vereins an gewalttätigen Angriffen gegen Ausländer, kommt es verbotspolitisch wohl gerade auf die rechtsstaatlich nicht nachvollziehbaren, ideologie-politischen Gründe deshalb an, weil damit konkurrierende Parteien, die ähnliche Forderungen, wie etwa die Bewahrung des deutschen Nationalstaates, völlig rechtmäßig, verfassungsrechtlich sogar geboten erheben, dann ebenfalls in den Geruch der „Verfassungsfeindlichkeit“ gebracht werden können.

Bei Beachtung des Prinzips der freien Bildung politischer Opposition hätte sich die Verbotsbehörde die Mühe machen müssen, darauf einzugehen, daß bei dem zu verbietenden Verein die Forderungen etwas anderes oder weiter reichendes bedeuten, als dieselbe oder ähnliche Forderung bei anderen, legal agierenden Gruppierungen.²⁴ Abgesehen davon muß

²¹ Wiedergegeben in der *Drucksache des Deutschen Bundestages* 12/4039 vom 22.12.1992, S. 5 ff.; als Anlage zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage der Verfassungsschutzpartei (damals *PDS* (bekanntlich die *Ex-SED*, die derzeit als *Die Linke* formiert).

²² Bekannt etwa die Grußadresse der führenden *SPD*-Politiker *Brandt* und *Wehner* an die *Schlesier*, mit den Worten „Verzicht ist Verrat!“

²³ Ob sich eine Verbotsbehörde wirklich die weitere Begründung ersparen kann, wenn sich der Vorsitzende eines zu verbietenden Vereins (konkret: *Michael Kühnen*) als „Nationalsozialist“ bezeichnet, wäre noch zu erörtern; schließlich wird ein Verein, dessen Vorsitzender sich als (International-)Sozialist definiert, auch nicht allein aus diesem Grund ohne weitere Begründung verboten werden.

²⁴ So kann „Wiedergewinnung der geraubten Gebiete“ die Forderung kriegerischer Maßnahmen meinen (und daher vielleicht gegen den „Gedanken der Völkerverständigung“ gemäß Artikel 9 Abs. 2 GG verstoßen oder „eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker“ im Sinne von Artikel 26 GG darstellen, oder etwa

hervorgehoben werden, daß dieses Vereinsverbot überwiegend, wenn nicht fast ausschließlich ideologie-politisch begründet ist. Selbst beim einschlägigen Tatbestand des gewalttätigen Vorgehens gegen Ausländer hätte zumindest begründet werden müssen - vielleicht wäre dies möglich gewesen, wengleich es das Bundesinnenministerium als Verbotsbehörde ersichtlich nicht gekonnt hat - daß dieses Verhalten der Anhänger vom Verein gebilligt, gerechtfertigt oder wenigstens „verharmlost“ worden ist. Es ist kaum anzunehmen, daß das Verbot im freien Westen hätte ausgesprochen werden können.²⁵ Dies läßt sich wohl zu fast allen der - nur gegen „rechts“ - ausgesprochen Vereinsverbote behaupten, die mit dem sicherlich vertretbaren Verbot der *Wehrsportgruppe Hoffmann* am 30. 01. 1980 begonnen und über das Verbot der *ANS / NA* am 24. 11. 1983, der *Nationalen Sammlung* am 09. 02. 1989 zu den massiven ideologisch motivierten Verbotsverfügungen gegen die *Nationalistische Front*, die *Deutsche Alternative* und die *Nationalen Offensive* im Zeitraum 27. 11. bis 22. 12. 1992 und dem Verbot der *Wiking-Jugend*, einer Organisation, die bereits mehre Jahrzehnte bestanden hatte, geführt und schließlich im Verbot der *Freiheitlich Deutschen Arbeiterpartei* und der *Nationalen Liste*, die eigentlich Parteien dargestellt haben (s. dazu nachfolgend), hinsichtlich der Verbotsstimmung gegen *Die Republikaner* geendet haben.

Das mit Verfügung vom 30. 08.2011 - ÖS III 4 – 619 312 / 48 – ausgesprochene Verbot des seit 1979 bestehenden Briefeschreibervereins, der „Hilfsorganisation für nationale und politische Gefangene und deren Angehörige e.V. (HNG)“, hat ebenfalls erkennbar die Funktion einer Parteiverbotsvorwirkung gegen die schon seit längerem der „Verbotsdiskussion“ unterworfenen N-Partei. Die wesentliche „Verbotsbegründung“, nämlich daß dieser Verein ein „nationalistisches Weltbild“ pflege und damit „aggressiv-kämpferisch“ gegen die Verfassungsordnung anschreibe, kann nur in der Weise verstanden werden, daß damit auf die zu verbietende N-Partei abgezielt wird, weil man vor plötzlicher Entdeckung der „Dönermorde“ befürchtet hat, diese Partei nur wegen falscher Ideologie verbieten zu können. Diesen angeblich gegen die „verfassungsmäßige Ordnung“ gerichteten Verbotsgrund eines „nationalistischen Weltbildes“ will man sich wohl vom Bundesverwaltungsgericht bestätigen lassen, damit auch das Parteiverbot auf derartige „Gründe“ gestützt werden kann, da dieses „nationalistische Weltbild“ angeblich gegen die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ im Sinne der Parteiverbotsvoraussetzung gerichtet wäre.

Der Charakter dieses Vereinsverbots als Vorwirkung des Parteiverbots hinsichtlich der N-Partei kommt dadurch zum Ausdruck, das ein entsprechender Verein der linken Gegenseite, die „Rote Hilfe“, nicht verboten wird, ja nicht einmal einer „Verbotsdiskussion“ ausgesetzt wird, obwohl es sich bei ihm nach amtlicher Einschätzung²⁶ um „keine humanitäre, auf die Resozialisierung von Straftätern ausgerichtete Solidaritätsorganisation“ handele: „Ihr (der Roten Hilfe, *Anm.*) Ziel ist es vielmehr, gewaltbereite ‚Linke‘ in ihrem Kampf gegen die bestehende Ordnung zu stützen und zu stärken. Dabei identifiziert sich die RH nicht nur mit der ideologischen Zielsetzung der linksextremistischen Straftäter, sondern auch mit deren Durchsetzung mittels Ausübung von Gewalt auch gegen Personen.“ Diese Tätigkeit wird von einem CSU-Minister als unter den Schutzbereich der Meinungsfreiheit fallend qualifiziert: „Meinungen genießen danach den Schutz des Artikels 5 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG), ohne daß es dabei auf deren Begründetheit, Werthaltigkeit oder Richtigkeit ankäme. Geschützt sind damit grundsätzlich auch extremistische Meinungen.“²⁷

die Forderung, ein deutsches Veto gegenüber der EG-Mitgliedschaft von Polen einzulegen, solange deutsche Gebiete immer noch ausländisch besetzt sind/das Rückkehrrecht der Vertriebenen nicht gesichert ist.

²⁵ Am ehesten kommt diesem Verbot das in den Niederlanden auf der Grundlage der Antirassismus-Ideologie am 08.03.1978 ausgesprochene Verbot der *Niederländischen Volksunion* nahe; s. *Bellekom* in *Böckenförde et alii* (Hg.), *Extremisten und öffentlicher Dienst*, 1981, S. 327 f.

²⁶ S. Bundestags-Drucksache 17 / 1484: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/014/1701484.pdf>

²⁷ S. *ebenda* S. 6 (vor Frage / Antwort 28).

Demgegenüber soll dagegen ein „nationalistisches Weltbild“ ein Parteiverbot ermöglichen, was durch das Vereinsverbot vorexerziert werden soll. Macht da die Gerichtsbarkeit mit, erzeugt das Vereinsverbot eine hinreichend einschüchternde Wirkung auf Anhänger und Wähler der zu verbotenden Partei, daß man diese dann gar nicht mehr zu verbieten braucht: Die Parteiverbotsvorwirkung entsprechend der Vorgehensweise in der „Volksdemokratie“ wäre damit wieder erreicht: Und die Bundesrepublik Deutschland bekommt weiterhin von US-Ratingagenturen hohe Demokratiebewertungen ausgestellt, weil es so schreckliche Dinge wie ein Parteiverbot gar nicht gibt, sondern der bloße Verbotsdialog ausgereicht hat, „den Wähler“ zu überzeugen.

Weitere Diskriminierungsmethoden

Um eine Parteiverbotsvorwirkung zu erreichen bedarf es nicht notwendigerweise des parallelen Vereinsverbot, sondern es genügen diskriminierende Maßnahmen, die gegen einen bloßen politischen Verein eher möglich sind als gegen eine Partei, der das sogenannte Parteienprivileg zur Seite steht. Dieses meint zwar eigentlich nur die besondere Garantie, nur einem verfassungsgerichtlichen Verbotsverfahren unterworfen werden zu können, da aber in der Verfassungswirklichkeit auch zugunsten nicht verbotbarer Parteien daraus noch weitere Wirkungen abgeleitet werden, hat „man“ größere Hemmungen, offenen Diskriminierungen gegenüber Parteien anzuwenden als gegenüber bloßen (politischen) Vereinen, die aber mit einer Partei eng verbunden sind.

Dazu gehören etwa Parteistiftungen, wo als Diskriminierungsbeispiel die Entscheidung des Bundesverwaltungsgericht²⁸ angeführt werden kann, die Entscheidung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen, des Hauptdiskriminierungslandes „gegen Rechts“ zu billigen, für die Parteistiftung der Partei *Die Republikaner* die gemäß § 80 BGB erforderliche Genehmigung zu verweigern. Diese Genehmigung war dabei mit der Begründung verweigert worden, daß die Stiftung - aufgrund falscher Auffassungen der sie begründenden Partei über die Ausländer-/ Einwanderpolitik! - auf die Mißachtung der Menschenwürde der in Deutschland lebenden Ausländer und auf die Abschaffung der Demokratie gerichtet sei. Mit der nur als heuchlerisch zu nennenden Begründung, wonach die Parteistiftungen rechtlich und tatsächlich von den Parteien getrennt sein müßten,²⁹ hat das Bundesverwaltungsgericht dabei dezidiert, daß mit dieser Einschätzung keine Bewertung der Verfassungswidrigkeit der entsprechenden Partei ausgesprochen würde. Diese gerichtliche Bewertung ist nur insofern richtig, als damit nicht die Verbotsfolge ausgesprochen wird, aber selbstverständlich - und zwar in einem Teilbereich mit rechtlich durchaus verbindlicher Wirkung - die Bewertung „verfassungsfeindlich“ sehr wohl, die ja irgendwas mit dem Verbotstatbestand „verfassungswidrig“ zu tun haben könnte.

Außerdem ist einem Parteimitglied und dem Wähler damit klargemacht, daß in einem förmlichen Verbotsverfahren das Bundesverfassungsgericht dann auch noch gegen die „Erkenntnis“ des Bundesverwaltungsgerichts ankämpfen müßte, falls es die Verbotsfolge vermeiden wollte. Der Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien sei dabei jedoch nicht verletzt, da die übrigen „parteinahen“ Stiftungen keine Stiftungen im Rechtssinne, sondern eingetragene Vereine seien. Gegen diese Urteilsbegründung spricht allerdings, daß diese

²⁸ S. BVerwG 3 C 55.96.

²⁹ Was sie zudem in der Praxis der „demokratischen Parteien“ (um diesen DDR-Jargon zu verwenden) bekanntlich nicht sind, sondern eine verdeckte Parteienfinanzierung darstellen; dazu *Hans-Herbert von Arnim*, Die Partei, der Abgeordnete und das Geld - Parteienfinanzierung in Deutschland, 1996, S. 164 ff.

anderen Stiftungen bei entsprechender Beantragung sehr wohl als Stiftungen im formellen Sinne genehmigt werden würden. Im Ergebnis hat es damit die Verwaltung in der Hand, das Handeln einer „noch nicht verbotenen Partei“ im Unterschied zu den nicht unter dem Verdacht der Verbotsmöglichkeit stehenden Parteien als Gefährdung des Gemeinwohls im Rechtssinne einzustufen!

Manipulation des Parteibegriffs

Die Bedeutung derartiger auf Vereine bezogener Diskriminierungsmaßnahmen, insbesondere natürlich der ideologie-politischen Vereinigungsverbote im Sinne einer quasi-volksdemokratischen Vorwirkung eines - dann „nicht mehr notwendigen“ - Parteiverbots ist dadurch erhöht worden, daß das Bundesverfassungsgericht³⁰ dazu übergegangen ist, den Begriff der von Artikel 21 Abs. 2 GG geschützten und durch § 2 PartG definierten Partei („Parteienprivileg“) einengend auszulegen; damit ist entsprechend der ideologie-politischen Verbotspraxis der Bundesrepublik Deutschland durch den Entzug des sog. Parteienprivilegs erreicht, daß ein entsprechender Verein automatisch „zum Verbot freigegeben“³¹ ist. Um zu dieser Einschränkung des Parteienprivilegs zu kommen, hat das Bundesverfassungsgericht sich das problematischste Merkmal der für verfassungsgemäß gehaltenen³² Parteidefinition von § 2 PartG herausgesucht, welche das Kennzeichen einer politischen Partei gegenüber einem bloßen Verein darstellen soll, nämlich die geforderte „Ernsthaftigkeit der Zielsetzung“, bei Wahlen mitwirken zu wollen. Dagegen waren in den streitgegenständlichen Fällen alle anderen objektiven und leicht nachprüfbaren gesetzlichen Tatbestandselemente vorhanden.³³ Diese Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts dürften wohl zur Folge haben, daß sich Vereinigungen zu schnell ohne hinreichende Organisation und Personal als Parteien konstituieren, womit sie bei völlig unzulänglichen Voraussetzungen zu Wahlen anzutreten müssen, um in den Schutz des sog. „Parteienprivilegs“ zu gelangen.

Dieses verständliche Bestreben kann dann wiederum dazu führen, daß amtlich bestritten werden kann, daß eine solche Gruppierung überhaupt die Kriterien des Parteiengesetzes erfüllt,³⁴ womit sie zum einen von den Wahlen ausgeschlossen und zu anderen trotzdem nach Vereinsrecht verboten werden kann; d.h. Wahlvorschläge werden abgelehnt oder ein Parteiverbot wird formal korrekt allein damit begründet, daß die innere Ordnung nicht demokratischen Grundsätzen entspreche, wenn letztlich alles „plutokratisch“ vom Hauptfinanzier dieser Partei bestimmt würde. Daß diese Schlußfolgerung nicht allzu fern liegend ist, ergibt sich aus der Tatsache, daß im Falle der Partei *Die Grünen*, die man in der Hochphase der „Toleranz“ nicht einmal der Verbotsdiskussion unterwerfen wollte, statt dessen die Überlegung angestellt worden ist, diese Gruppierung mangels Vorliegens der Parteieigenschaft einfach nicht zu den Wahlen zuzulassen. Nach der in diesem Zusammenhang geäußerten Auffassung des CDU-Verfassungspolitikers *Scholz* wären *Die Grünen / Alternativen* (noch) keine als Partei (gewesen), sondern allenfalls als „eine (allgemeine) politische Vereinigung bzw. ... politische Bewegung i. S. des Art. 9 I GG“

³⁰ S. BVerfGE 91, 276 ff.

³¹ So die Kommentierung in der *F.A.Z.* vom 2.3.1995 mit Unterüberschrift: Das Verfassungsgericht hat zwei rechten Gruppierungen den Schutz des „Parteienprivilegs“ entzogen; man beachte das Gleichsetzen von „rechtsextrem“ mit „rechts“ selbst in einer konservativen Tageszeitung, was das Wirken der vom Kommunismus adaptierten Salamtaktik als bundesdeutsche Herrschaftstechnik zumindest im „Kampf gegen rechts“ als Bekämpfung des Mehrparteiensystems und politischen Pluralismus deutlich macht.

³² S. BVerfGE 24, 260, 264; ständige Rechtsprechung.

³³ S. im einzelnen die Kritik bei *Wiebke Wietschel*, Unzulässige Parteiverbotsanträge wegen Nichtvorliegens der Parteieigenschaft, in: *ZRP* 1996, S. 208 ff.

³⁴ Diese Frage wurde etwa im Zusammenhang mit der *DVU* aufgeworfen worden; s. *F.A.Z.* vom 14. 5. 1998.

anzusehen,³⁵ so daß ihnen die Vermutungsregel nach § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes nicht zugute käme.

Vorschlag zur Lösung der Vereins- und Parteiverbotsproblematik

Die Lösung der hier behandelten Problematik kann nur darin bestehen, die Verbotsvoraussetzungen und auch die Verbotsfolgen bei (politischem) Verein und Partei zu vereinheitlichen, weil nur dadurch rechtsstaatswidrige Umgehungstatbestände, insbesondere die Parteiverbotsvorwirkung ausgeschlossen werden können. Zur Vermeidung der Situation einer defekten Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland ist es dabei geboten, den Begriff *freiheitliche demokratische Grundordnung* nach Artikel 21 Abs. 2 GG als Verbotsvoraussetzung bei einer Partei mit dem Begriff *verfassungsmäßige Ordnung* nach Artikel 9 Abs. 2 GG als Verbotsvoraussetzung bei einem (politischen) Verein den gleichen Inhalt zu geben. Im Lichte von Artikel 91 GG kann der Inhalt nur in dem Rechtsgut bestehen, das durch die Hochverratsbestimmung von Artikel 143 GG a. F. geschützt worden ist und nunmehr unterverfassungsgesetzlich mit § 81 StGB beschrieben ist: Das Funktionieren der Staatorgane und des sonstigen demokratischen Prozesses (wie Durchführung legaler Demonstrationen politisch rechtsstehender Organisationen) gegenüber gewalttätigen und vergleichbaren Handlungen (linksextrem-demokratischer Organisationen). Nur bei derartigen Voraussetzungen kann ein politischer Verein oder eine politische Partei *vorübergehend* verboten werden.

Alternative Lösung: Artikel 21 Abs. 2 GG enthält kein Parteiverbot

Sollte dagegen *freiheitliche demokratische Grundordnung* bei Artikel 21 Abs. 2 GG etwas anderes meinen als bei Artikel 91 GG, dann kann die Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei nach Artikel 21 Abs. 2 GG entgegen den dann als verfassungswidrig zu erkennenden Anordnungen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes kein Parteiverbot meinen, sondern allenfalls ein vorübergehendes Wahlteilnahmeverbot. Sollte allerdings dem in Sonntagsreden maßgebender Politiker zum Ausdruck gebrachten Anspruch entsprochen werden, wonach die Bundesrepublik Deutschland der freieste Staat der deutschen Geschichte, wenn nicht gar der Weltgeschichte sein soll, dann kann Artikel 21 Abs. 2 GG auch zu keinem Wahlteilnahmeverbot führen. Das Feststellungsurteil des Bundesverfassungsgerichts ist dann durch den mündigen Bürger bei Ausübung seines freien Wahlrechts zu „vollstrecken“: Er hat es dann in der Hand, durch seine Wahlentscheidung sich von den Erkenntnissen des Bundesverfassungsgerichts überzeugen zu lassen. Damit wäre in der Bundesrepublik Deutschland eine funktionierende Demokratie gewährleistet und verwirklicht!

³⁵ S. *Rupert Scholz*, *Krise der parteienstaatlichen Demokratie? „Grüne“ und „Alternative“ im Parlament*, Berlin / New York 1983, S. 34, 44.